

Statuten des Gönnervereins "Freund*innen des HUMBUG"

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Freund*innen des HUMBUG" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel BS. Der Verein agiert nicht gewinnorientiert und ist konfessionell sowie politisch neutral und unabhängig.

ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Gönnerverein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Projekts "HUMBUG, Veranstaltungshalle und Bar, Musik und jegliche Livekunst", das durch den Verein Kieswerke Basel betrieben wird. Der Gönnerverein unterstützt kulturelle Aktivitäten (Programm) sowie Investitionen in die Infrastruktur und den Betrieb des HUMBUG finanziell. Der Gönnerverein verfolgt das Ziel einer breiten gesellschaftliche Verankerung und einer Vergrößerung der Reichweite des HUMBUG, indem er eine Gemeinschaft an Freund*innen aufbaut und pflegt und HUMBUG in seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Der Gönnerverein bezweckt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

ORGANE

Art. 3

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Der Mitgliederversammlung
- Dem Vorstand

MITTEL UND HAFTUNG

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus den jährlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen der natürlichen und juristischen Personen sowie Zuwendungen aller Art. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4a

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 5a

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Entrichtung des ersten Gönnerbeitrags und ist jederzeit möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird ohne schriftliche Kündigung automatisch um ein Jahr verlängert.

Art. 5b

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit dem vorgeschriebenen Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Sie sind Aktivmitglieder mit Stimmrecht. Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Anhang zu den Statuten festgehalten. Änderungsvorschläge zu den Beitragshöhen und den Benefits können von einem oder mehreren Mitglied/ern unterbreitet werden und müssen an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.

Art. 5c

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»: Als wichtige Gründe gelten insbesondere das Handeln eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG**Art. 6**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 6a

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks statt.

Sowohl zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Anträge für zusätzliche Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten

Art. 6b

Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen ist. Die

Mitgliederversammlung kann Entscheide fällen, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder sind im Stimmrecht gleichgestellt und besitzen jeweils eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

Art. 6c

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstands;
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsarbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Festlegung und Anpassung der Mitgliederbeiträge und Benefits;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

VORSTAND

Art. 7

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, entscheidet über die strategische Ausrichtung des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird jedes Jahr an der Mitgliederversammlung neu gewählt und besteht aus mind. drei Personen. Vorstandsmitglieder können maximal fünfmal wiedergewählt werden.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Dem/der Präsident/in
- Dem/der Kassier/in
- Einer ständigen Vertretung des Vereins Kieswerke Basel

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 7a

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 7b

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Organisation der jährlich stattfindenden Vereinsause;
- Organisation und Ausgabe der Benefits für Mitglieder
- Führung der Buchhaltung;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand verfügt weiter über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen zur strategischen und operativen Unterstützung in den Vorstand zu berufen und diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

AUFLÖSUNG

Art. 8

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf den Verein Kieswerke Basel und dessen Projekt HUMBUG über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 2. Dezember 2018 in Basel angenommen.

Im Namen des Vereins,

Die Präsidentin:

Die Kassierin: